

Rüti und Schlieren, 28. September 1998

KR-Nr. 358/1998

**POSTULAT** von Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti) und Heidi Müller (Grüne, Schlieren)

betreffend Verwendung des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

---

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Konzept auszuarbeiten und umzusetzen, das garantiert, dass die dem Kanton zukommenden Erträge aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für Massnahmen zur Vermeidung von durch den Schwerverkehr verursachten externen Kosten und zur Behebung der entstehenden Schäden verwendet werden.

Dr. Marie-Therese Büsser-Beer  
Heidi Müller (Grüne, Schlieren)

Am 27. September 1998 hat das Schweizervolk der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zugestimmt. Ein Drittel der vorgesehenen Einnahmen werden den Kantonen zufließen. Nach Aussagen des Baudirektors während des Abstimmungskampfes soll der gesamte LSVA-Ertrag des Kantons Zürich dem Strassenfonds zufließen, vorab für den Nationalstrassenbau.

Gemäss Ausführungen des Dienstes für Gesamtverkehrsfragen des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation haben die Kantone bei der Verwendung der LSVA-Gelder jedoch einen sehr grossen Spielraum. Neben der Verwendung für den Bau und den Unterhalt der Strassen sind auch Beiträge an die Behebung von Schäden möglich, die durch den Schwerverkehr verursacht werden. Dies sind beispielsweise Massnahmen für die Volksgesundheit, den Landschaftsschutz, die Waldpflege, die Sanierung von Gebäuden und Denkmälern, Lärmschutzmassnahmen oder Projekte für die Verbesserung der Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden. Auch Massnahmen zur Vermeidung der Entstehung von externen Kosten, zum Beispiel Förderungsmassnahmen für den öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs, sind möglich.

Mit der Einführung der LSVA sollen vor allem die vom Schwerverkehr verursachten externen Kosten eingefordert werden. Die entstehenden externen Kosten des Schwerverkehrs im Kanton Zürich werden zu einem beträchtlichen Teil von der Allgemeinheit (also den Zürcher Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern) getragen. Die an den Kanton rückvergüteten LSVA-Gelder sollten deshalb in erster Linie zur Vermeidung solcher externer Kosten und zur Behebung der entstehenden Schäden verwendet werden.